



# **Die Relevanz der SGB VIII Reform für die stationären Hilfen**

**JAHRESTAGUNG FÜR DIE LEITUNGEN IN STATIONÄREN  
UND TEILSTATIONÄREN EINRICHTUNGEN M-V**

**09.06.2021**

# Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

**„Das Gesetz ist ein riesiger Meilenstein.“**

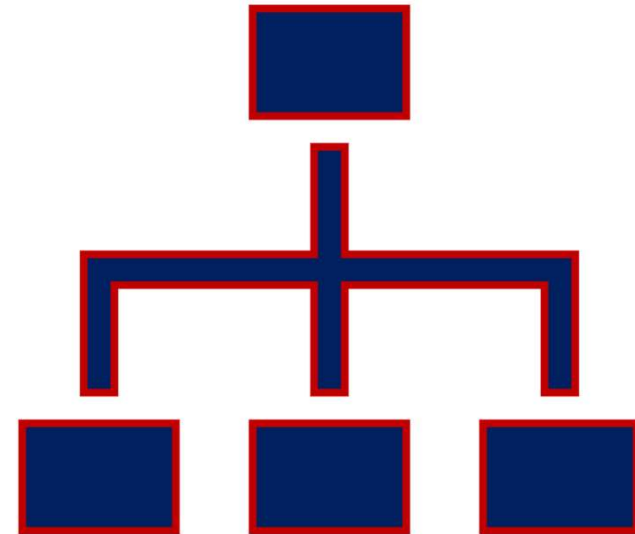
***Franziska Giffey, 07.05.2021***



"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß [CC BY-SA](#)

# Struktur

- **Der Weg zum Gesetz**
- **KJSG Systematik**
- **5 Schwerpunkte**
- **(Einige) Handlungsfelder**



# Der Weg zum Gesetz

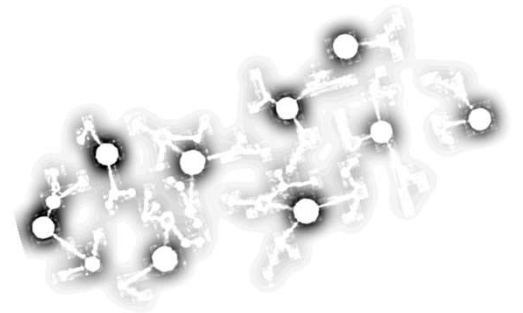


<b>Zeitraum</b>	<b>Was passierte?</b>
07 / 2017	KJSG wird im Bundesrat nicht mehr behandelt
11 / 2018 bis 09 / 2019	Dialogprozess „Mitreden – Mitgestalten“
09 / 2020	Referentenentwurf KJSG
09 / 2020 bis 11 / 2020	Stellungnahmen der Fachverbände / Landesministerien / Kommunalen Spitzenverbände
12 / 2020	Regierungsentwurf KJSG
29.01.2021	Erste Lesung KJSG im Bundestag
12.02.2021	Stellungnahme Bundesrat
22.02.2021	Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
10.03.2021	Beschluss des Bundeskabinetts zum KJSG
23.04.2021	Verabschiedung im Bundestag
07.05.2021	Verabschiedung im Bundesrat
10.06.2021	Verkündung / Inkrafttreten



# KJSG - Systematik

- Artikelgesetz
- Veränderungen in folgenden Gesetzen
  - SGB VIII (Artikel 1)
  - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz –KKG (Artikel 2)
  - SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung (Artikel 3)
  - SGB IX (Artikel 4)
  - SGB X (Artikel 5)
  - BGB (Artikel 6)
  - JGG (Artikel 7)



# Fünf Schwerpunkte

1. **Besserer Kinder- und Jugendschutz**
2. **Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen**
3. **Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung**
4. **Mehr Prävention vor Ort**
5. **Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien**



Sachverhalt	Fundstelle
<b>BE- Verfahren und Einrichtungsaufsicht (ZUVERLÄSSIGKEITSBEGRIFF)</b>	§ 45 SGB VIII
<b>Einrichtungsbegriff (Legaldefinition)</b>	§ 45 a SGB VIII
<b>Auslandsmaßnahmen</b>	§ 38 SGB VIII
<b>Erweitertes Führungszeugnis / Befugnis zur Speicherung bis maximal 6 Monate nach Beendigung der Tätigkeit</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umstand der Einsichtnahme in das Führungszeugnis</li> <li>• das Datum des Führungszeugnisses und</li> <li>• die Information, ob eine Person einschlägig rechtskräftig verurteilt worden ist</li> </ul>	§ 72 a SGB VIII
<b>Beteiligung der Gesundheitsberufe an Gefährdungseinschätzung</b>	§ 8a i.V.m. § 4 KKG
<b>Verbindliche Rückmeldekultur</b>	§ 4 KKG
<b>Qualifizierung des Zusammenwirkens von Jugendamt, Jugendgericht, Familiengericht und Strafverfolgungsbehörden im Kinderschutz</b>	§§ 50, 52 SGB VIII, § 8a SGB VIII, JGG

# 1. Besserer Kinder- und Jugendschutz

# Erteilung Betriebserlaubnis § 45 II

Gemäß § 45 Absatz 2 ist eine Erlaubnis zu erteilen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung **erforderliche Zuverlässigkeit** besitzt, 2
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden **räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen** für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden
3. die **gesellschaftliche und sprachliche Integration** und ein **gesundheitsförderliches Lebensumfeld** in der Einrichtung unterstützt werden sowie die **gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung** der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur **Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen** in der Einrichtung die **Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde** in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und **außerhalb der Einrichtung** gewährleistet werden.



# ***erforderliche Zuverlässigkeit***

erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere **dann nicht**, wenn er:

1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach §§ 46 und 47 verstoßen hat,
2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 beschäftigt oder
3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.

***Zuverlässig ist, wer die Gewähr dafür bietet, dass er die genehmigte Tätigkeit ordnungsgemäß ausführen wird***

## ***Gewaltschutzkonzept / Verfahren der Selbstvertretung / Möglichkeit der Beschwerde außerhalb der Einrichtung***

- Gewaltschutzkonzept muss insbesondere auf den Zweck, das Aufgabenspektrum, das fachliche Profil, die Größe, die Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet sein
- zudem muss es darauf bezogene und abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz aufweisen, die regelmäßig überprüft und angepasst werden müssen

***neue gesetzliche Regelung ist auch auf bestehende Einrichtungen anzuwenden***

# Erteilung Betriebserlaubnis § 45 III

Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger gemäß § 45 Absatz 3 Nr. 3

nachzuweisen, dass den Grundsätzen einer **ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung** entsprechende Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse angefertigt werden sowie eine mindestens dreijährige Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen sichergestellt wird; die Nachweis- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung

- *Arbeitszeiten und Dienstpläne der Fachkräfte*
- *Belegungsdocumentation*
- *Wirtschaftliche Lage der Einrichtung*

# Einrichtungsbegriff § 45 a



Eine Einrichtung ist eine auf **gewisse Dauer** und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte **förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie.**

**Familienähnliche Betreuungsformen** der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, **sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.**

Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die **betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet.**

Landesrecht kann regeln, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.

- Kostenbeteiligung (25 %)
- Qualifizierung der Hilfestellung für junge Volljährige
  - Qualifizierter Rechtsanspruch
  - Neu- und Wiederbewilligung
  - Übergangsmanagement
  - Careleaver
- Schutzkonzepte in der Vollzeitpflege
- Kontinuierliche Perspektivklärung
- Beratungsanspruch für alle Eltern
- Finanzierung der Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern und Eltern
- Möglichkeit der Verbleibensanordnung
  - alle Möglichkeiten der Wiederherstellung der elterl. Kompetenzen sind ausgeschöpft und auch in Zukunft nicht zu erwarten
  - Kindeswohlorientierung

## **2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen**

# Kontinuierliche Perspektivplanung

## § 37 i.V.m. § 37 c



### Eltern haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind.

#### Perspektive 1

Durch Beratung und Unterstützung sollen die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann.

#### Perspektive 2

Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so dienen die Beratung und Unterstützung der Eltern sowie die Förderung ihrer Beziehung zum Kind der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektiv

**Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung.**

**Kinder haben Anspruch auf Schutzkonzept, Gewaltschutzkonzept, Beschwerdekonzert in Familienpflege**

## Qualifizierung der Hilfegewährung für junge Volljährige / Careleaver

- Voraussetzung ist, dass die Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet → Prognosenentscheidung
- sind die Voraussetzungen erfüllt, muss Hilfe geleistet werden
- Neugewährung der Hilfe nach Beendigung möglich
- Defizitorientiertheit der Tatbestandsvoraussetzung kann Hilfegewährung erschweren bis unmöglich machen
- verpflichtendes Changemanagement 1 Jahr vor Beendigung
- fortgesetzte Beratung und Unterstützung des jungen Volljährigen nach Beendigung der Hilfe

- Inklusive Ausrichtung / alle Leistungen aus einer Hand
- Phasenmodell der Teilhabeermöglichung für alle Kinder und Jugendliche unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe
  1. „Alles bleibt so wie es ist – 2.0“ → Leistungen müssen inklusiv gestaltet werden
  2. Verfahrenslotse im Jugendamt ab 2024
  3. Allzuständigkeit ab 2028(weiteres Gesetz notwendig)

### **3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung**



- niedrigschwelliger Zugang zu ambulanten (sozialräumlichen) Angeboten unter Wahrung des Rechtsanspruches auf HzE
- gesamte Palette der Jugendsozialarbeit als Ergänzung zu den HzE möglich
- Bedarfsgerechtigkeit der niedrigschwelligen Angebote müssen in der örtliche Jugendhilfeplanung Berücksichtigung finden
- DOPPELHILFEN; QUADROHILFEN; HEPTAHILFEN, DEKAHILFEN möglich

## **4. Mehr Prävention vor Ort**

- uneingeschränkter Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche
- Verpflichtung des überörtlichen Trägers zur Einrichtung einer fachlich nicht weisungsgebundenen Ombudsstelle
- Stärkung von Selbstvertretung und Selbsthilfe durch Einbeziehung entsprechender Zusammenschlüsse in örtliche Entscheidungsprozesse
- Implementierung eines Beschwerdemanagements für Pflegekinder und externer Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen
- umfassende Aufklärung bei Inobhutnahmen

## **5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien**

# **(Einige) Handlungsfelder**

- Ombudsstelle
- Qualifizierung des Hilfeplanverfahrens für alle Zielgruppen des SGB VIII (inklusive Ausrichtung)
- Schutz-, Beteiligungs- und Beschwerdekonzpte
- örtliche und überörtliche Jugendhilfeplanung in Bezug auf niedrigschwellige, sozialräumliche und inklusive Angebote fortschreiben und qualifizieren
- Qualifizierung der Verfahren zur Teilhabeermöglichung
- Fort- und Weiterbildung



## **Beschluss des Deutschen Bundestages Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (*Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG*) zur Drucksache 319/21 vom 23.04.2021, Seite 3**

**„Sie (*die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe*) tun dies mit enormen Einsatz unter nicht selten schwierigeren Bedingungen und tragen dabei eine große Verantwortung. Sie werden zu Unrecht bei öffentlichen Würdigungen und Dank oft vergessen. Deshalb danken wir an dieser Stelle ausdrücklich den Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe für ihre herausragenden Leistungen – gerade auch in schwierigen Pandemie-Zeiten.“**

# Quellen I



- Referentenentwurf des **Bundesministeriums** für Familien, Senioren, Frauen und Jugend – Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder – und Jugendstärkungsgesetz [KJSG] vom 05.10.2020)
- Stellungnahme zum KJSG-RefE 2020 der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – **AGJ** vom 12.10.2020
- Den eigenständigen Rechtsstatus von **Care Leaver**\*innen stärken! Stellungnahme zur SGB VIII-Reform – Referentenentwurf (05.10.2020): Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen vom 24.10.2020
- Stellungnahme der **IGFH** zum Referatsentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – BMFSF vom 26.10.2020
- Stellungnahme des **Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft** zum Referentenentwurf vom 26.10.2020
- Stellungnahme des **Dialogforum Pflegekinderhilfe** - Kommentierung einiger zentraler vorgesehener Regelungen zur Pflegekinderhilfe vom 26.10.2020
- Stellungnahme des für **Jugend und Familie zuständigen Ministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern** zum Referentenentwurf vom 27.10.2020
- <https://www.mitreden-mitgestalten.de/#:~:text=Mit%20%E2%80%9EMitreden%20%E2%80%93%20Mitgestalten%E2%80%9C%20startet%20das%200Bundesministerium%20f%C3%BCr,und%20Dialogprozess%20zur%20Modernisierung%20der%20Kinder-%20und%20Jugendhilfe>
- <https://igfh.de/sgb-viii-reform>
- <https://www.dijuf.de/SGB-VIII-Reform.html>
- <https://www.agj.de/sonstige-seiten/sgb-viii.html>
- <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw16-de-kinder-jugendstaerkungsgesetz-834838>
- [https://vormundschaft.net/assets/uploads/2021/04/210419\\_KJSG-Synopse\\_umfassend.pdf?utm\\_source=mailpoet&utm\\_medium=email&utm\\_campaign=infobrief-nr-14-dezember-2020\\_16](https://vormundschaft.net/assets/uploads/2021/04/210419_KJSG-Synopse_umfassend.pdf?utm_source=mailpoet&utm_medium=email&utm_campaign=infobrief-nr-14-dezember-2020_16)

# Quellen II

- Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht der 207. Sitzung, Plenarprotokoll 19 / 207, S. 26112 ff
- Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG / Drucksache 19/26107 vom 25.01.2021
- Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG), Drucksache 5/21 (Beschluss) vom 12.02.2021
- Entwurf einer Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Februar 2021 - BR-Drucksache 5/21 (Beschluss) – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Datenblatt-Nr. 19/17041 vom 02.03.2021
- Abschlussbericht Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe | Mitreden - Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe (mitreden-mitgestalten.de), Stand 10.03.2021, 21.09 Uhr
- Deutscher Landkreistag - Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) vom 23.10.2020
- Deutscher Städtetag - Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) vom 23.10.2020
- <https://igfh.de/sites/default/files/2021-02/Verb%C3%A4nde-Stellungnahme%20zum%20BR-Beschluss%20v.%2012.02.21%20final.pdf>